

Gemeinde Altenberge
Flächennutzungsplan vom 28.05.1974
- 66. Änderung
(Bereich „Florianstraße“)

Begründung

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ep/Me-17223013-12 / 15.02.2019

Inhalt:

I:	Begründung zum Bauleitplanentwurf.....	4
1.	Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich	4
2.	Planungsanlass / Aufstellungserfordernis / Verfahren	4
3.	Anpassung an die Ziele der Raumordnung	5
3.1	Darstellungen des Landesentwicklungsplanes	5
3.2	Darstellung des Regionalplanes.....	6
4.	Ausgangssituation.....	7
5.	Planungsinhalte / Darstellungen	8
5.1	Siedlungsentwicklung / bauliche Nutzung	8
5.2	Verkehr und Infrastruktur	8
5.3	Immissionen	8
5.4	Altlasten.....	9
5.5	Natur und Landschaft	9
5.6	Denkmalschutz / Denkmalpflege.....	9
5.7	Bodenschutzklausel / Innenentwicklung	10
5.8	Klimaschutz.....	10
5.9	Flächenbilanz.....	11
II.	Umweltbericht	12
1.	Einleitung	12
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden.....	12
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	12
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	18
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	18
2.1.1	Fläche / Boden	18
2.1.2	Gewässer / Grundwasser	19
2.1.3	Klima / Lufthygiene	19
2.1.4	Arten / Lebensgemeinschaften	19
2.1.5	Orts- / Landschaftsbild	20
2.1.6	Mensch / Gesundheit.....	21

2.1.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter	21
2.1.8 Wechselwirkungen	21
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	22
2.2.1 Fläche / Boden	22
2.2.2 Gewässer / Grundwasser	22
2.2.3 Klima / Lufthygiene	22
2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften	23
2.2.5 Orts- / Landschaftsbild	23
2.2.6 Mensch / Gesundheit	24
2.2.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter	24
2.2.8 Wechselwirkungen	24
2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen	25
2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen	25
2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen	25
2.3.3 Überwachungsmaßnahmen	25
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	26
2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB.....	26
3. Zusätzliche Angaben	27
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	27
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	27
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	27
3.4 Referenzliste der Quellen	28
III. Verfahrensvermerke.....	29

I: Begründung zum Bauleitplanentwurf

1. Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 09.07.2018 die Einleitung des 66. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) dient gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BauGB dazu, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodenordnung zu gewährleisten. Der Bauleitplan soll die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde vorbereiten und in den Grundzügen darstellen. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan ist seit dem 28.05.1974 wirksam.

Der Planänderungsbereich in der Gemarkung Altenberge, Flur 53 ist im Deckblatt der Begründung dargestellt und umfasst insgesamt ca. 0,45 ha. Er liegt im westlichen Gemeindegebiet, nördlich der Laerstraße L 579 an der Florianstraße und wird im Norden und Osten durch den vorhandenen Wald begrenzt.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Ziel verfolgt, den Bau einer Rettungswache planungsrechtlich vorzubereiten. Damit wird bei der Änderung insbesondere die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB).

2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis / Verfahren

Der Kreis Steinfurt ist nach § 6 Abs. 1 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes für das gesamte Kreisgebiet. Er ist verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung, einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes, sicherzustellen. Der Kreis Steinfurt nimmt die Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Damit der Träger des Rettungsdienstes seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann, ist er nach § 12 RettG NRW verpflichtet, einen Rettungsdienstbedarfsplan aufzustellen. Hier sind die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Infrastrukturen festzulegen. Der Plan ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle 5 Jahre fortzuschreiben. Der Kreistag hat am 03.04.2017 den durch ein externes Gutachterbüro erarbeiteten „Bedarfsplan für den Rettungsdienst im Kreis Steinfurt 2017“ beschlossen. Dieser Bedarfsplan hat den Rettungsdienst im Kreis Steinfurt nach 2013 erneut auf den Prüfstand gestellt. Er ist zugleich Ausgangspunkt für die Einleitung des Planungsprozesses, da für den südlichen Teil des Kreises Steinfurt mit den Orten Altenberge und Laer hinsichtlich des Zielerreichungsgrades der Hilfsfrist (innerhalb von 12 Minuten müssen Rettungskräfte in 95 % der Fälle am Einsatzort sein) erheblicher Verbesserungsbedarf besteht. Der Zielerreichungsgrad liegt für beide Kommunen bei nur ca. 60 %. Damit wird das festgelegte Ziel deutlich verfehlt und es besteht akuter Handlungsbedarf.

Die Gemeinde Altenberge hat nach § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Sie beabsichtigt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Erhöhung des Zielerreichungsgrades bzw. zur besseren Versorgung der Altenberger und Laerer Bevölkerung im Verbund mit dem Kreis Steinfurt die Errichtung einer neuen Rettungswache in verkehrsgünstiger Lage im Umfeld des Feuerwehrgerätehauses.

Die Planungsabsichten korrespondieren nicht mit den Vorgaben des Flächennutzungsplanes („Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“), weshalb eine Änderung erforderlich ist. Die Gemeinde beabsichtigt daher die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Die Übereinstimmung zwischen vorbereitender und (nachfolgender) verbindlicher Bauleitplanung wird somit gewährleistet und dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB gefolgt.

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind bei Bauleitplanverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinden ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Für die Gemeinde Altenberge sind der Landesentwicklungsplan für das Landesgebiet Nordrhein-Westfalens und der Regionalplan Münsterland von Bedeutung. Insgesamt wird den übergeordneten Planungen entsprochen und es stehen keine verbindlichen Festlegungen entgegen.

3.1 Darstellungen des Landesentwicklungsplanes

Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) dient dazu, das Landesgebiet Nordrhein-Westfalen als zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Raumordnungsplan zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Er ist am 08.02.2017 in Kraft getreten.

Die Gemeinde Altenberge wird in der zeichnerischen Festlegungskarte als „Grundzentrum“ dargestellt. Der Änderungsbereich liegt im Übergangsbereich zwischen „Freiraum“ und „Siedlungsraum“. In Verbindung mit den textlichen Festlegungen gelten für die Planänderung somit insbesondere folgende Ziele und Grundsätze:

2-3 Ziel: Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

3.2 Darstellung des Regionalplanes

Der Regionalplan Münsterland legt die räumlichen und strukturellen Entwicklungen für den Regierungsbezirk Münster als raumplanerisches Gesamtkonzept fest und macht somit Vorgaben für die Flächennutzungspläne. Der geltende Regionalplan Münsterland wurde am 16.12.2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt und am 27.06.2014 von der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Seit dem 16.02.2016 wird der Regionalplan durch den sachlichen Teilplan Energie ergänzt.

Das Plangebiet liegt im Blatt 7 der zeichnerischen Darstellung und befindet sich innerhalb des Freiraums, in einem Waldbereich. Es liegt nahe des Siedlungsraumes (Allgemeine Siedlungsbereiche, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen).

Die Siedlungsentwicklung hat sich nach dem raumordnerischen Ziel 2-3 LEP NRW regelmäßig in den festgelegten Siedlungsbereichen zu vollziehen. Dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Altenberge stehen im Siedlungsraum keine für den Bau einer Rettungswache geeigneten und umsetzungsfähigen Flächen zur Verfügung. Nur unter bestimmten Voraussetzungen ist ausnahmsweise eine Planung außerhalb dieser Siedlungsbereiche möglich. Die derzeit geltenden Ausnahmetatbestände sollen im Rahmen der aktuell in Aufstellung befindlichen Änderung des LEP NRW (Entwurf April 2018) u.a. um erforderliche Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes der Kommunen ergänzt werden. Damit wird eine Bauleitplanung für eine Rettungswache des Kreises Steinfurt auch außerhalb von Siedlungsbereichen mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Da für den geplanten Standort zudem im Regionalplan Münsterland ein Waldbereich festgelegt ist, ist darüber hinaus auch Ziel 7.3-1 LEP NRW zu beachten. Ziel 7.3-1 LEP NRW besagt, dass die Waldbereiche, insbesondere mit ihrer Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen ihrer wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln sind.

Waldbereiche dürfen daher nur ausnahmsweise für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Folgende Voraussetzungen sind dazu zu erfüllen:

1. Für die angestrebte Nutzung ist ein Bedarf nachzuweisen,
2. der Bedarf ist nicht außerhalb des Waldes realisierbar und
3. die Waldumwandlung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Im Ergebnis der Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB wurde festgestellt, dass die genannten Ausnahmenvoraussetzungen für einen Neubau einer Rettungswache innerhalb der regionalplanerisch als Waldbereich festgelegten Standort erfüllt werden. Da die Planung die Ziele 2-3 LEP NRW und 7.3-1 LEP NRW beachtet werden, ist der Neubau am jetzigen Standort mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.¹

¹ Bezirksregierung Münster: Bauleitplanung auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge anlässlich der notwendigen Errichtung einer Rettungswache. Schreiben vom 17.07.2018.

4. Ausgangssituation

Der Geltungsbereich der Planänderung befindet sich im westlichen Gemeindegebiet und nördlich der Laerstraße L 579 an der mit Bäumen bestandenen Fläche an der Florianstraße.

Innerhalb des wirksamen Flächennutzungsplanes ist der westliche Änderungsbereich im Einmündungsbereich der Florianstraße als „Fläche für die Landwirtschaft“ und der östliche Änderungsbereich als „Wald“ dargestellt.

Im näheren Umfeld werden im Norden und im Osten diese Darstellungen fortgeführt. Im Süden liegen „Grünflächen“ und „Gewerbliche Bauflächen“. Westlich der Florianstraße befindet sich das Feuerwehrgerätehaus („Sonderbaufläche“). Im Norden schließt eine Wohnbebauung an.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt einerseits über die Laerstraße L 579, die als „Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ festgelegt ist und andererseits über die Florianstraße. Innerhalb des Änderungsbereiches gibt es keine weitere innere Erschließung.

Der Planänderungsbereich war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung ausschließlich von der forstwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Es handelt sich um einen älteren Laubholzbestand.

Das Gelände steigt in nördlicher Richtung an. Die Höhen liegen im südlichen Plangebiet bei ca. 93,00 m über Normalhöhennull (NHN) und im Norden bei ca. 98,00 m ü. NHN.

5. Planungsinhalte / Darstellungen

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rettungswache nördlich der Laerstraße L 579 und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung wird die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

5.1 Siedlungsentwicklung / bauliche Nutzung

Die Gemeinde Altenberge verfolgt das städtebauliche Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine erhöhte Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung durch den Neubau einer Rettungswache zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird entsprechend der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Planänderungsbereich vollständig als „Flächen für Gemeinbedarf“ mit der besonderen Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Rettungswache)“ dargestellt. Die Darstellungen „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Wald“ aus dem wirksamen Flächennutzungsplan werden dafür zurückgenommen.

5.2 Verkehr und Infrastruktur

Der Änderungsbereich befindet sich unmittelbar angrenzend zu öffentlichen Verkehrsflächen. Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsbereiches ist somit über das bestehende öffentliche Verkehrsnetz (Laerstraße L 579, Florianstraße) gewährleistet. Nach Osten besteht eine kurzwegige Verbindung zum Ortszentrum. In Richtung Westen ist die Bundesstraße B 54 sowie die Gemeinde Laer erreichbar.

5.3 Immissionen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes stellt eine Gemeinbedarfsfläche für eine Rettungswache dar. Dadurch können gegebenenfalls bei der Nutzung des Martinshorns Lärmgrenzwerte überschritten werden, die jedoch im Rahmen der Sozialadäquanz hinzunehmen sind. Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen und insbesondere der nördlichen Wohnbebauung werden insofern nicht angenommen.

Immissionsvorbelastungen für den Änderungsbereich bestehen insbesondere durch die das Plangebiet umgebenden landwirtschaftlich und gewerblich genutzten Flächen sowie den nahegelegenen klassifizierten Straßen. Beeinträchtigungen für die beabsichtigten Nutzungszwecke werden allerdings nicht erwartet.

5.4 Altlasten

Für den Planänderungsbereich und dessen relevanten Umgebung sind Altlasten bzw. Bodenbelastungsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBl. NRW 2005, S. 5872) vom 14.03.2005 nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

5.5 Natur und Landschaft

Durch die Änderung der Nutzungsdarstellung können planungsrechtliche Eingriffsmöglichkeiten in Natur und Landschaft bewirkt werden. Dieses betrifft insbesondere den Verlust von im Flächennutzungsplan dargestellter land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen, die vollflächig mit Bäumen bestanden sind. Der (Wald-) Ausgleich ist an anderer Stelle im Gemeindegebiet zu leisten und wird im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplanes näher beziffert.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände liegen nach gutachterlicher Einschätzung, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse nicht vor.²

5.6 Denkmalschutz / Denkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW). Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmalern werden somit nicht beeinträchtigt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

² BIO-CONSULT: Artenschutzprüfung Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 90 „Rettungswache“ der Gemeinde Altenberge. Belm, 20.11.2018

5.7 Bodenschutzklausel / Innenentwicklung

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (Bodenschutzklausel)

Die Gemeinde Altenberge betreibt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus diesem Grund wurden in der Vergangenheit im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB vorrangig Projekte der Innenentwicklung gefördert und teilweise auch durch bauleitplanerische Maßnahmen (§ 13a BauGB – Bebauungspläne der Innenentwicklung) ermöglicht. Doch nicht jedes Vorhaben lässt sich aufgrund von Standortvorgaben im Ortskern realisieren.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit mit einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu rechnen. Diese Flächeninanspruchnahme wird durch übergeordnete Vorgaben der Ausnahmetatbestände des Ziels 7.3-1 LEP NRW auf nur das dafür notwendige Maß begrenzt. Konkrete Aussagen zur tatsächlichen Inanspruchnahme und zum Ausgleich des Eingriffs sind auf Ebene des verbindlichen Bebauungsplanes zu bestimmen.

5.8 Klimaschutz

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, oder auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Besondere Maßnahmen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bau einer Rettungswache nicht vorgesehen. Die Einhaltung aktueller Wärmestandards kann allerdings bei Neubauten vorausgesetzt werden.

Im Planbereich am westlichen Ortsrand ist von einer gesamträumlich relativ ausgeglichenen klimatischen Situation auszugehen. In der näheren nördlichen Umgebung des Änderungsbereiches liegen größere unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wälder / Gehölzbestände, die zum einen Frischluft und Sauerstoff produzieren und zugleich Windgeschwindigkeiten durch Abschirmungseffekte vermindern. Sie haben insofern eine kleinklimatische Bedeutung.

5.9 Flächenbilanz

Die Flächennutzungsplanänderung weist folgende Flächenbilanz im Vergleich zu der zurzeit gültigen Darstellung auf:

	Aktuelle Darstellung		66. Änderung	
	in ha	in %	in ha	in %
Flächen für den Gemeinbedarf	-	0	0,45	100
Flächen für die Landwirtschaft	0,24	53	-	0
Wald	0,21	47	-	0
Geltungsbereich	0,45	100	0,45	100

Im Hinblick auf den planungsrechtlich vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft werden Eingriffe innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ermöglicht. Die Größe des Eingriffes für die Waldumwandlung ist im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens zu konkretisieren.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Ziel der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, aufgrund des Defizites des Rettungsdienstes bei dem Zielerreichungsgrad der Hilfsfrist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zusätzliche Rettungswache am Westrand des Gemeindegebietes zu schaffen, um so die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung zu verbessern. In diesem Zusammenhang wird entsprechend der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung „Flächen für Gemeinbedarf“ mit der näheren Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Rettungswache)“ dargestellt. Dafür entfallen die Darstellungen „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Wald“. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich nördlich der Laerstraße L 579 an der Florianstraße und erstreckt sich auf ca. 0,45 ha. Der Bedarf an Grund und Boden bezieht sich insbesondere auf Versiegelungen für die baulichen (Neben-)Anlagen. Die Bauleitplanung berücksichtigt vor allem die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB).

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 Abs. 4 BNatSchG in einer Kompensationsberechnung zu Eingriff und Ausgleichserfordernissen überschlägig ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
• Fläche/Boden	
Bundesbodenschutzgesetz inkl. Bundesbodenschutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
• Gewässer/ Grundwasser	
Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Wasserrahmenrichtlinie	Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Klima/ Lufthygiene 	
Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Luftreinhalteplan	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung baulicher Strukturen mit unzureichenden Durchlüftungsbedingungen - Intensivierung der Straßenbegrünung, Förderung der Dach- und Fassadenbegrünung - Anschluss an Fernwärmeversorgung, Anschluss von Einzelfeuerungsanlagen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.
Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
<ul style="list-style-type: none"> • Orts- / Landschaftsbild 	
Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Arten/Lebensgemeinschaften 	
Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen. Der Grünlandschutz und der Biotopverbund sollen als wichtige Elemente zur Wahrung der Biodiversität gestärkt werden.</p>
Baugesetzbuch	<p>Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - biologische Vielfalt
FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Biodiversitätskonvention	Übereinkommen über die biolog. Vielfalt: Schutz und Erhalt der Vielfalt an Lebensformen

Rechtsquelle	Zielaussage
• Mensch/ Gesundheit	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.
Bundesimmissions- schutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Geruchsim- missionsricht- linie/VDI- Richtlinien / Techn. Anleitungen	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
Umgebungslärm- richtlinie	Aktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen
• Kulturgüter/sonstige Sachgüter	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Regionalplan hat nach § 6 Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und stellt das Gebiet außerhalb des im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiches als „Waldbereich“ dar. Überlagernde Darstellungen existieren nicht. Ein aus diesen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan auf Kreisebene liegt für den betreffenden Bereich nicht vor.

Da für den Änderungsbereich im Regionalplan Münsterland ein Waldbereich festgelegt ist, ist insbesondere das Ziel 7.3-1 LEP NRW zu beachten.

Ziel 7.3-1 LEP NRW besagt, dass die Waldbereiche insbesondere mit ihrer Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen ihrer wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln sind.

Waldbereiche dürfen daher nur ausnahmsweise für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Folgende Voraussetzungen sind dazu zu erfüllen:

1. Für die angestrebte Nutzung ist ein Bedarf nachzuweisen (Rettungsdienstbedarfsplan)
2. der Bedarf nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist (Standortuntersuchung) und
3. die Waldumwandlung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken (nur Südwestteil).

Im Ergebnis der mit der Bezirksregierung Münster durchgeführten Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 LPLG wurde festgestellt, dass die genannten Ausnahmenvoraussetzungen für eine Rettungswache innerhalb des Waldbereiches erfüllt werden.³

³ Bezirksregierung Münster: Bauleitplanung auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge anlässlich der notwendigen Errichtung einer Rettungswache. Schreiben vom 17.07.2018

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Abschätzung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands gegenüber dem Basisszenario erfolgt, soweit möglich, auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

2.1.1 Fläche / Boden

Bestandsaufnahme:

Das Plangebiet ist vollflächig mit Gehölzen und Bäumen bestanden. Eine Flächeninanspruchnahme ist noch nicht erfolgt.

Die geologische Übersichtskarte enthält für den Planänderungsbereich die Darstellung ungegliedertes Oberes Untercampan (Tonmergel-, untergeordnet Kalkmergelgestein, z.T. feinsandig, schwach glaukonitisch, grau bis grüngrau) der Serie Oberkreide.

Die Bodenübersichtskarte beinhaltet für das Plangebiet den Bodentyp Pseudogley, der einen besonders schutzwürdigen Staunässeboden darstellt und Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte besitzt. Die Wertezahlen liegen im mittleren Bereich zwischen 40–57. Die Bodenart des Oberbodens wird mit lehmig-tonig angegeben.

Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Eine Nichtdurchführung der Planung würde den Fortbestand der derzeitigen Flächennutzungsplandarstellung bedeuten und am westlichen Ortsrand keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme vorbereiten. Eine bauliche Inanspruchnahme würde sich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) richten, da keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt. Die Böden unterlägen ansonsten weiterhin der forstwirtschaftlichen Nutzung.

| 2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Bestandsaufnahme:

Innerhalb des Planänderungsbereiches und der nahen Umgebung verlaufen keine offenen Fließgewässer. Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete sind ebenso nicht in der näheren Umgebung vorhanden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Ein Planungsverzicht würde keine zusätzlichen Bauflächen und damit keine Versiegelungen vorbereiten, sodass das Wasser im Planänderungsbereich weiterhin auf der Fläche selbst versickern kann, sofern keine Flächeninanspruchnahme auf Basis von § 35 BauGB erfolgt.

| 2.1.3 Klima / Lufthygiene

Bestandsaufnahme:

Im Planänderungsbereich ist aufgrund der im südlichen und westlichen Umfeld teils vorhandenen Bebauung und den nördlichen Übergängen zur freien Landschaft von einer gesamträumlich relativ ausgeglichenen klimatischen Situation am Ortsrand auszugehen. Luftbewegungen werden unter anderem durch bauliche Strukturen und dem vorhandenen Waldbestand beeinflusst. Der Klimaatlas Nordrhein-Westfalen zeigt für das Plangebiet eine mittlere Jahrestemperatur von 9,9° C und einen mittleren Jahresniederschlag von 786 mm. Im Zuge der Bewirtschaftung der im Norden umliegenden landwirtschaftlichen Flächen können Geruchsimmissionen auf das Plangebiet einwirken.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planänderung ist eine Beibehaltung der derzeitigen klimatischen Situation und den landwirtschaftlichen Gerüchen zu prognostizieren. Das Klima unterliegt langfristig voraussichtlich dem Klimawandel und der globalen Erwärmung.

| 2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Bestandsaufnahme:

Der Änderungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Kernmünsterland Großlandschaft Westfälische Bucht“ und im Landschaftsraum „Altenberger Höhenrücken“. Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete sowie Naturdenkmäler sind nicht in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Altenberger Höhenrücken“ liegt ca. 400 m nördlich.

Die Landschaftsinformationssammlung zeigt für den Bereich nördlich des Fußweges am Paschhügel die Verbundfläche mit besonderer Bedeutung „Wald-, Grünland- Ackerkomplex am Nordrand von Altenberge“.

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation besteht aus Sternmieren-Hainbuchenwald. Die tatsächliche Vegetation besteht im Plangebiet aus dem älteren Laubwaldbestand, der durch die unmittelbar südlich angrenzende Landesstraße – auch als Lebensraum für Tiere – vorbelastet ist.⁴

Artenschutzrechtlich relevante Erkenntnisse wurden im Rahmen einer Höhlen- und Horstsuche sowie einer Brutvogelkartierung und Lebensraumpotenzialbewertung gutachterlich untersucht. Zusammenfassend heißt es hierzu:

„Die Vorkommen von planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten oder Quartierstrukturen von Fledermäusen konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Essentielle Nahrungshabitate von planungsrelevanten Arten sind durch die Planung nicht betroffen.

Hinweise auf Vorkommen von anderen europarechtlich geschützten Tierarten liegen nicht vor.“⁵

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung, ist von den jetzigen Arten und Lebensgemeinschaften sowie ihren Lebensräumen auszugehen, sofern sich die randlichen Lebensbedingungen nicht wesentlich ändern.

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme:

Das Planänderungsgebiet liegt im Landschaftsraum „Altenberger Höhenrücken“. Der Landschaftstyp wird als ackergeprägte offene Kulturlandschaft im Verdichtungsraum beschrieben. Das Plangebiet selbst wird forstwirtschaftlich genutzt. In Richtung Norden bestehen Übergänge zur freien Landschaft, die vornehmlich landwirtschaftlich genutzt werden. Ansonsten besteht das Ortsbild am westlichen Ortsrand der Gemeinde aus den umgebenden Siedlungsbereichen (Wohn- und Gewerbegebiete).

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Planungsverzicht würde das Orts- und Landschaftsbild auf Basis der Darstellungen des derzeitigen Flächennutzungsplanes entwickelt. Die forstwirtschaftliche Nutzung bliebe insofern voraussichtlich bestehen.

⁴ BIO-CONSULT: Artenschutzprüfung Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 90 „Rettungswache“ der Gemeinde Altenberge. Belm, 20.11.2018

⁵ BIO-CONSULT: Artenschutzprüfung Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 90 „Rettungswache“ der Gemeinde Altenberge. Belm, 20.11.2018

| 2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bestandsaufnahme:

Der Flächennutzungsplan stellt im näheren nördlichen Umfeld insbesondere „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Von diesen wirken die Geruchsemissionen auf den Geltungsbereich. Nutzungseinschränkungen sind nicht bekannt. Der Fußweg im Norden wird zur Naherholung durch Spaziergänger aufgesucht.

Von den südlich dargestellten „Gewerbliche Baufläche“ gehen Schallemissionen aus. Erhebliche Beeinträchtigungen werden für die beabsichtigten Nutzungen allerdings nicht erwartet. Ebenso wirken die Emissionen der ca. 300 m südwestlich verlaufenden B 54 auf das Plangebiet. Die Lärmkartierung 2017 zeigt für den äußeren westlichen Rand einen Pegel von $L_{DEN} > 55 \leq 60$ dB(A).

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Eine Nichtdurchführung der Planänderung würde voraussichtlich zu keiner Verbesserung des Zielerreichungsgrades der Hilfsfrist führen.

| 2.1.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Innerhalb des Änderungsbereiches sind Bau- und Bodendenkmäler und Hinweise auf sonstige Kultur- und Sachgüter nicht bekannt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

/

| 2.1.8 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich grundsätzlich untereinander und stehen teilweise in einem engen gemeinsamen Wirkungszusammenhang. Weitergehende besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien, die über die beschriebenen Zusammenhänge hinausgehen, sind jedoch nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden, soweit möglich, insbesondere die möglichen, erheblichen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Schutzgüter beschrieben.

2.2.1 Fläche / Boden

Durch die Planänderung wird eine Versiegelung bisher un bebauter und vor allem forstwirtschaftlich genutzter Fläche planungsrechtlich vorbereitet. Diese erstreckt sich jedoch auf ein nur dafür notwendiges Maß. Durch eine Flächeninanspruchnahme kann eine Verlagerung des Oberbodens eintreten und die vielfältigen Funktionen des Umweltmediums Boden (u. a. Lebensraumfunktion, Bestandteil des Naturhaushaltes, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) können in Teilen verloren gehen. Die Bodenversiegelung kann zu Störungen, insbesondere der Regelungsfunktion im Wasserhaushalt, führen. Durch einen behutsamen Auftrag des Oberbodens in unversiegelte Bereiche kann der Verlust der Bodenfunktionen jedoch teilweise verhindert werden. Die Nutzungsfunktion des Bodens als Fläche für öffentliche Nutzungen (Rettungswache) bleibt im Plangebiet erhalten.

2.2.2 Gewässer / Grundwasser

Durch die vorbereitete Flächeninanspruchnahme kann bei Umsetzung der verbindlichen Planung die Versickerung des Niederschlagswassers eingeschränkt werden. Es kann bei Durchführung der Planung in diesen Bereichen zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer reduzierten Grundwasseranreicherung kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind mit der Planänderung jedoch nicht zu erwarten. Ein unmittelbarer Eingriff in Oberflächengewässerstrukturen erfolgt ebenso nicht.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die planungsrechtlich vorbereiteten Nutzungen kann sich der Versiegelungsgrad im Geltungsbereich der Planung erhöhen und im geringen Umfang die Frischluftproduktion einschränken. Ausgeprägte Frischluftschneisen liegen im Plangebiet jedoch nicht vor, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht erwartet werden. Zudem verbleiben im näheren Umfeld Waldbereiche sowie Freiflächen, die weiterhin kleinklimatische Ausgleichseffekte erzielen können.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Durch Inanspruchnahme bisher unbebauter Fläche und Rodung von Teilen der Waldfläche kann in gewisser Weise das Artengefüge durch zusätzliche Bebauung und durch den Anlagenbetrieb eingeschränkt werden. Dieses kann zu einem Verlust an Lebensraum und eventuell zu einer Verdrängung einzelner Individuen führen. Ebenso wird Wald im rechtlichen Sinne durch die Planung umgewandelt. Waldfunktionen gehen im Änderungsbereich teilweise verloren.

Artenschutzrechtliche Belange wurden gutachterlich untersucht. Zusammenfassend heißt es hierzu:

„Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse nicht vor. Dennoch sollten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden: Gehölzentnahmen dürfen im Rahmen der Bauarbeiten ebenso wie die Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.“⁶

2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Grundsätzliche Auswirkungen auf das Ortsbild sind bei Durchführung der Planung insofern zu erwarten, dass die Kreuzungssituation Florianstraße / Laerstraße L 571 / Siemensstraße durch eine zusätzliche Bebauung stärker betont wird. In diesem Zusammenhang erfährt der vorhandene Waldbestand eine Reduzierung. Bedeutende Sichtachsen bzw. Blickbeziehungen werden dadurch allerdings nicht gestört, weshalb negative Auswirkungen auf das Orts- oder Landschaftsbild nicht zu erwarten sind.

⁶ BIO-CONSULT: Artenschutzprüfung Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 90 „Rettungswache“ der Gemeinde Altenberge. Belm, 20.11.2018

| 2.2.6 Mensch / Gesundheit

Erhebliche Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden oder gar die Gesundheit sind durch die neuen Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht zu erwarten. Aus rettungstechnischer Sicht wird die Versorgung der Gemeinde und der umliegenden Gemeinden verbessert. Lärmgrenzwerte können gegebenenfalls bei der Nutzung des Martinshorns überschritten werden. Eine kurzzeitige Überschreitung der normierten Werte ist zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes im Rahmen der Sozialadäquanz hinzunehmen.

| 2.2.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Kulturelle Funktionen sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben ebenso wenig wie ökologisch relevante Sachgüter in bedeutsamer Weise beeinträchtigt, weshalb erhebliche oder nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

| 2.2.8 Wechselwirkungen

Über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehende besondere Wechselwirkungen werden nicht erwartet.

2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen

Wie im Planungsanlass beschrieben, ist der Neubau einer Rettungswache unabdingbar. Grundsätzlich wird eine bauliche Nutzung im Umfeld bestehender Wohn- und Gewerbegebiete sowie vorhandener Erschließungsstraßen planungsrechtlich vorbereitet. Der Änderungsbereich ist somit in Teilen durch die vorhandene Bebauung vorbelastet. Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen wurden insofern bereits berücksichtigt, dass der Planbereich auf ein für die Rettungswache erforderliches Maß reduziert wurde. Ebenso sind Gehölze außerhalb der Brutzeit entfernt werden.

2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf den Verlust von Waldflächen, die zu einem Teil als „Wald“ und zum anderen Teil als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt sind. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,45 ha. Entsprechend der Vorabstimmung mit Wald und Holz NRW (Regionalforstamt Münsterland) können weite Teile des Waldes erhalten bleiben. Der Wald, der umgewandelt werden muss, ist aufgrund seiner Wertigkeit im Verhältnis 1:2 aufzuforsten. Ein beabsichtigter Waldrand ist Waldbestandteil und nicht ausgleichspflichtig. Konkrete Aussagen zur tatsächlichen Inanspruchnahme sind der verbindlichen Bauleitplanung zu entnehmen.

2.3.3 Überwachungsmaßnahmen

Gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen sind Kapitel 3.2 zu entnehmen. Erhebliche Auswirkungen werden allerdings nicht erwartet, weshalb keine besonderen Instrumente eines Monitorings vorgesehen sind.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Unmittelbare Alternativen zu den getroffenen Darstellungen bestanden aufgrund der angrenzenden Darstellung der Feuerwehr als „Sonderbaufläche“. Auf Empfehlung der Bezirksregierung Münster erfolgt die zweckmäßigere Ausweisung als „Flächen für Gemeinbedarf“. Ebenso gibt es keine anderweitigen Standortalternativen. Im Rahmen einer Standortuntersuchung wurden mehrere Flächen sowohl innerhalb des bebauten Siedlungsbereiches als auch im Freiraum auf deren Eignung geprüft. Aus städtebaulicher, eigentumsrechtlicher und einsatztechnischer Sicht wurde der hier gewählte Planbereich favorisiert.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Die Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung schwerer Vorfälle oder Katastrophen auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle ist ggf. der verbindlichen Bauleitplanung zu entnehmen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen werden durch die Flächennutzungsplanänderung aber nicht erwartet. Vielmehr schafft die Planung die Voraussetzungen für eine zusätzliche Rettungswache und somit für den (besseren) Umgang mit etwaigen Krisenfällen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf vorliegenden Angaben der Träger öffentlicher Belange. Zudem erfolgten im März 2018 Ortsbegehungen.

Fachgutachten zu spezifischen Umweltaspekten (Arten- und Lebensgemeinschaften) wurden durchgeführt und in die Begründung / den Umweltbericht integriert. Weitere Untersuchungen sind nicht beabsichtigt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorlagen.

Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Derzeit sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar, weshalb hier auf die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung dieser Beeinträchtigungen bei der Durchführung des Bauleitplans verzichtet wird. Besondere Instrumente eines Monitorings sind nicht vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Konkretisierung und Realisierung der neuen Nutzung in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren geprüft.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine bauliche Inanspruchnahme der bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen planungsrechtlich vorbereitet. Die Umweltauswirkungen beziehen sich bei Durchführung der verbindlichen Planung vor allem auf Versiegelungen, einen erhöhten Niederschlagswasserabfluss, Verdrängung von Individuen und kleinklimatischen Veränderungen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen werden bei der Durchführung der Planung nicht erwartet. Der Verlust von Waldflächen ist auszugleichen. Insofern sind keine erheblichen und nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar.

3.4 Referenzliste der Quellen

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2017
- Regionalplan Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016
- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: GEOportal.NRW.Online unter: <https://www.geoportal.nrw/fachkategorien>
- Klimaatlas Nordrhein-Westfalen Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de>
- Kreis Steinfurt: Digitaler Kartenschrank der Kreisverwaltung Steinfurt: online unter: <https://kreis-steinfurt.maps.arcgis.com>
- Gemeinde Altenberge: Flächennutzungsplan vom 28.05.1974
- Kreis Steinfurt: Bedarfsplan für den Rettungsdienst im Kreis Steinfurt 2017
- BIO-CONSULT: Artenschutzprüfung Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 90 „Rettungswache“ der Gemeinde Altenberge. Belm, 20.11.2018

Aufgestellt:

Osnabrück, 15.02.2019

Ep/Me-17223013-12

Planungsbüro Hahm GmbH

III. Verfahrensvermerke

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Altenberge hat der Begründung des Entwurfes am 26.11.2018 zugestimmt.

Die Begründung hat zusammen mit dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom 13.12.2018 bis 16.01.2019 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und vom Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 18.02.2019 als Begründung der Flächennutzungsplanänderung gebilligt.

Altenberge, den 21.02.2019

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister

gez. Paus
.....
(Paus)